

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Nenzing vom 11. Dezember 2018 betreffend Hundehaltung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg und des Bundes zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Nenzing und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten.

§ 2

1. Hundebesitzer und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hiefür sind die von der Marktgemeinde Nenzing kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und die gefüllten Säckchen in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.
2. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

§ 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und auf Friedhöfen.

§ 4

1. In den nachfolgend angeführten Bereichen und Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:
 - a) In Fußgängerzonen, auf Schulplätzen, in Fitnessparcours oder sonstigen Freizeit- und Sportanlagen, wie beispielsweise dem „Skaterplatz“, in Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - b) Auf der ausgewiesenen Hauptradroute entlang der Ill, mit Ausnahme der Monate Dezember, Jänner und Februar.

c) In den nachfolgend in den Planbeilagen Nr. 1 bis Nr. 6 angeführten und grün gekennzeichneten Siedlungsgebieten und land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten, sowie in den Naturschutzgebieten.

2. Die Planbeilagen Nr. 1 bis Nr. 6 vom 5.12.2018 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Im übrigen Gemeindegebiet müssen Hunde so geführt werden, dass die Hunde immer unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters ist.

§ 6

Die in den §§ 3 und 4 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht für Gebrauchshunde (zB: Hüte-, Jagd- und Assistenzhunde) während des Einsatzes bzw. Arbeit.

§ 7

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Hundebesitzer als auch der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

§ 8

Jeder Grundstückeigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 9

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag*) in Kraft.

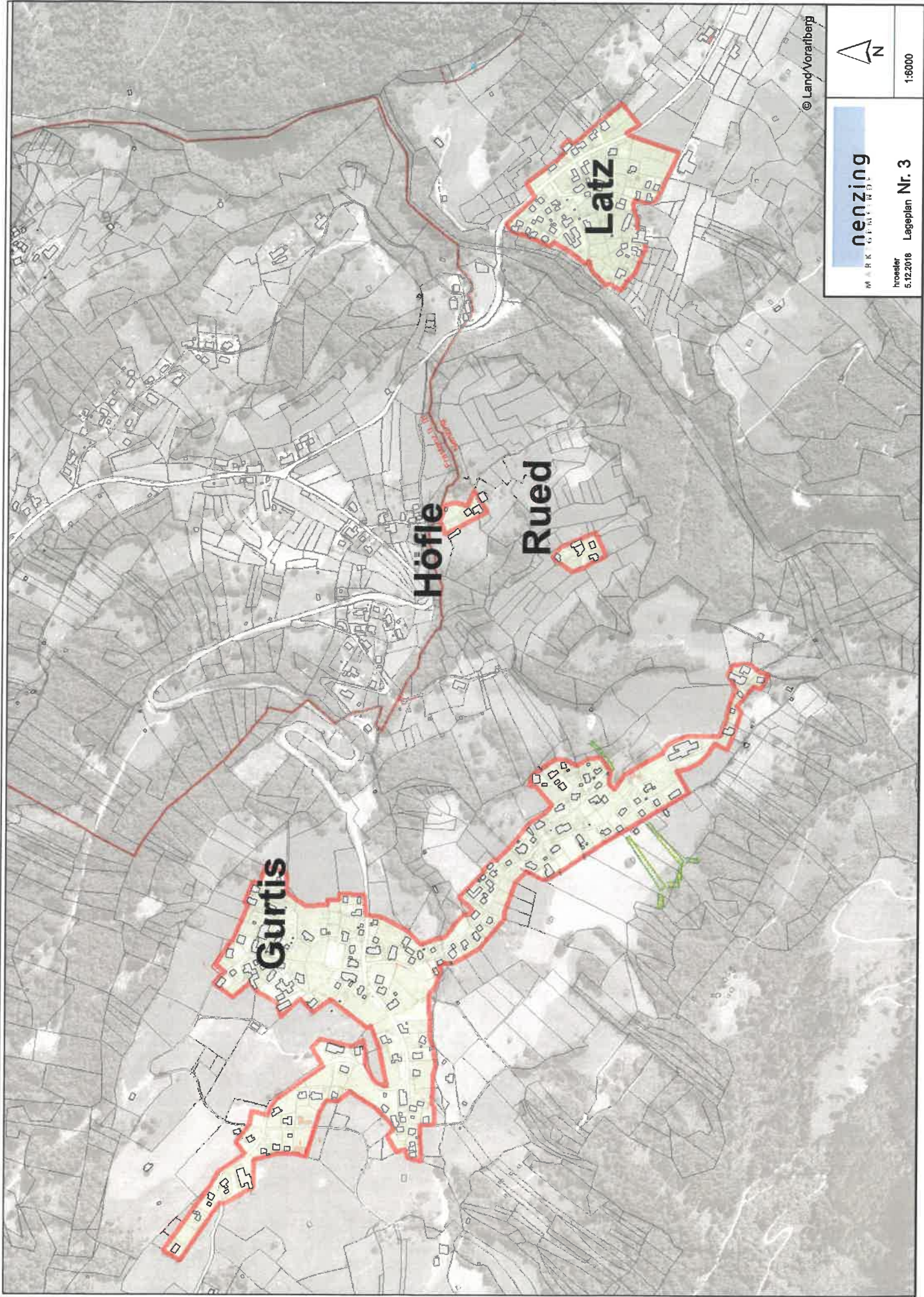
Der Bürgermeister:

Florian Kasseroler



Angeschlagen am: 12.12.2018
Abgenommen am:

07. Jan. 2019 



© LandVorarlberg



1:8000

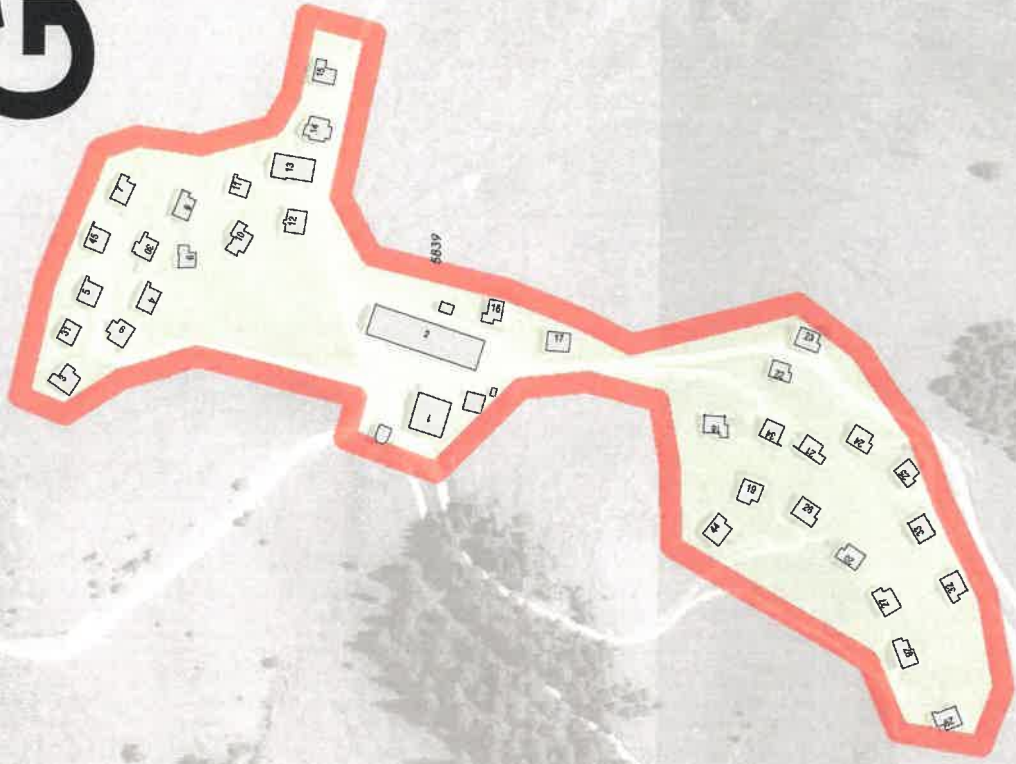
nenzing
G E M E I N D E

MARK
G E M E I N D E

Legenplan Nr. 3

bruedler
5.12.2018

Gamp



© Land Vorarlberg



nenzing

MAKING
5.12.2018

Lageplan Nr. 4

1:2000

Nenzinger Himmel

© Land Vorarlberg



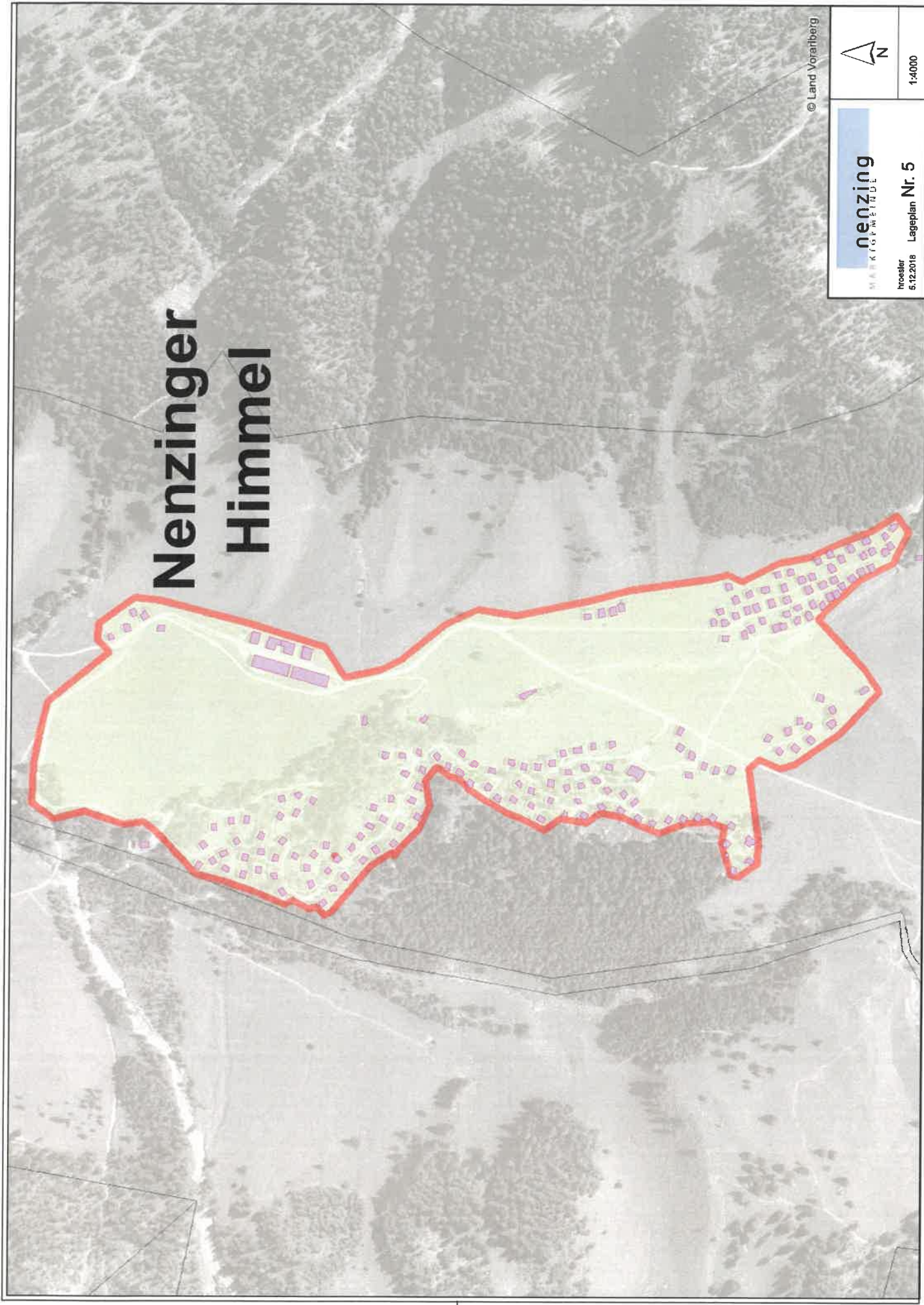
1:4000

nenzing

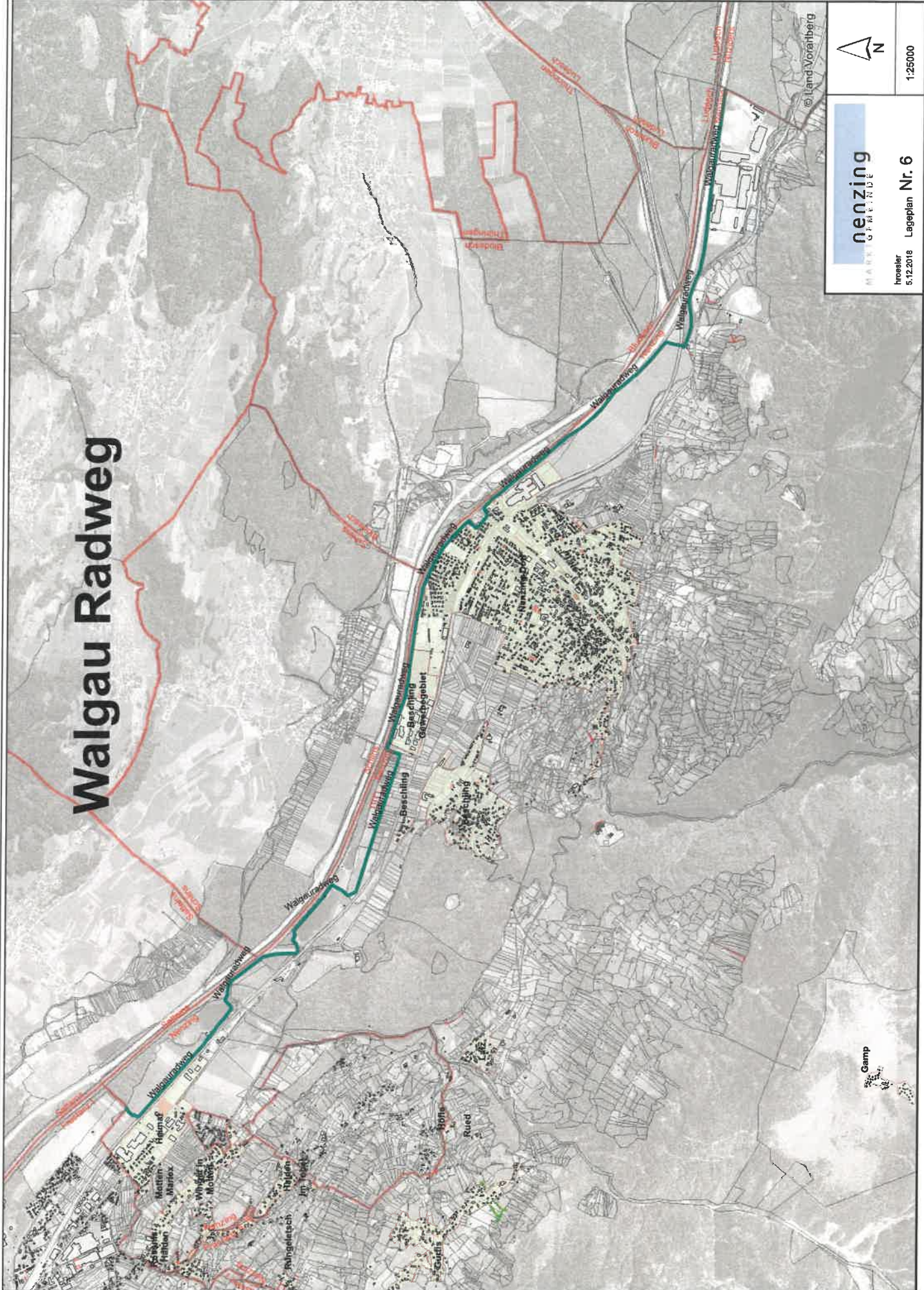
MARKTGEMEINSCHAFT

Lageplan Nr. 5

Inzeller
5.12.2018



Walgau Radweg

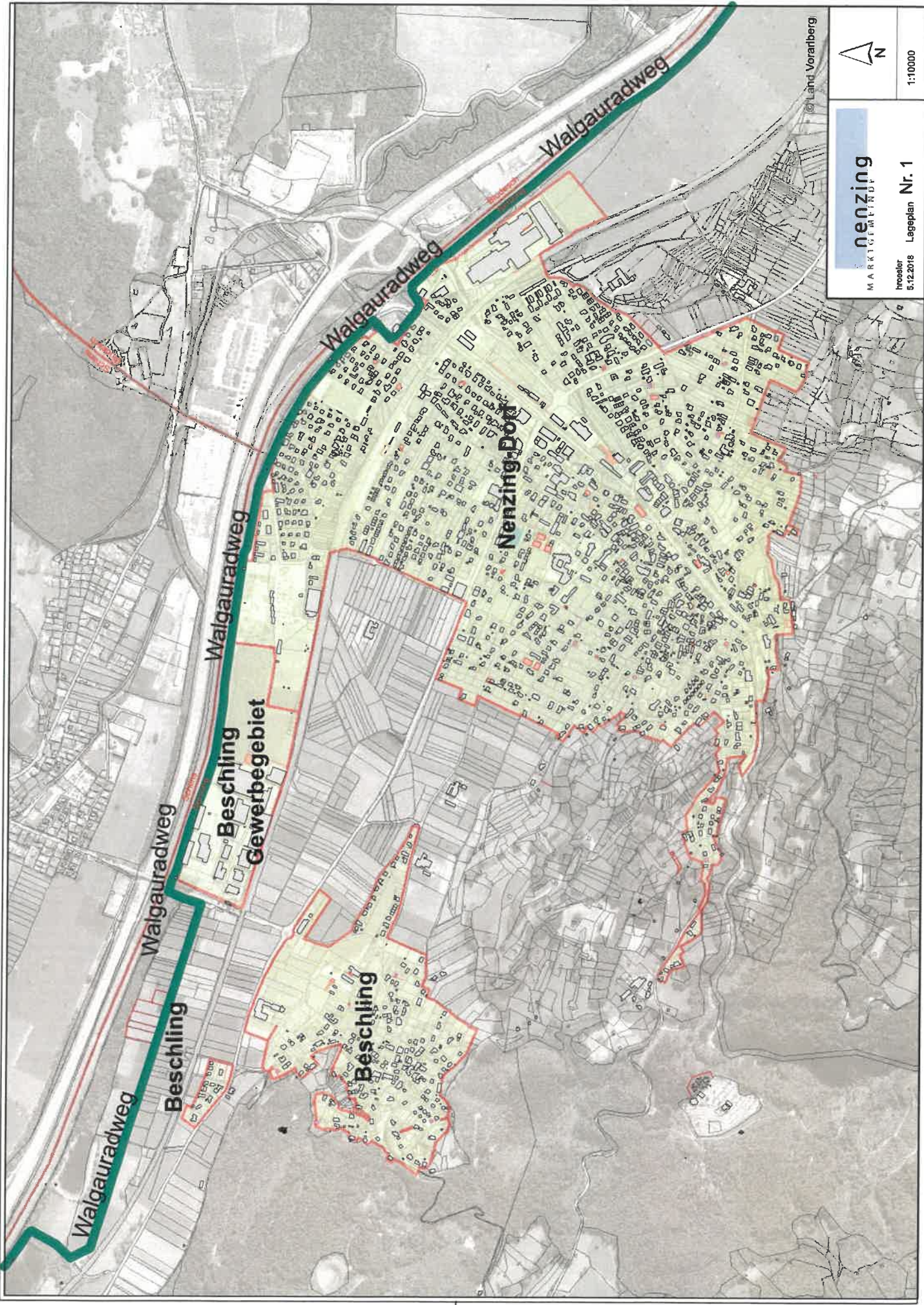



© Land Vorarlberg

nenzing
MARKT GEMEINSCHAFT

proseer
5.12.2016 Lageplan Nr. 6

1:25000



© Land Vorarlberg



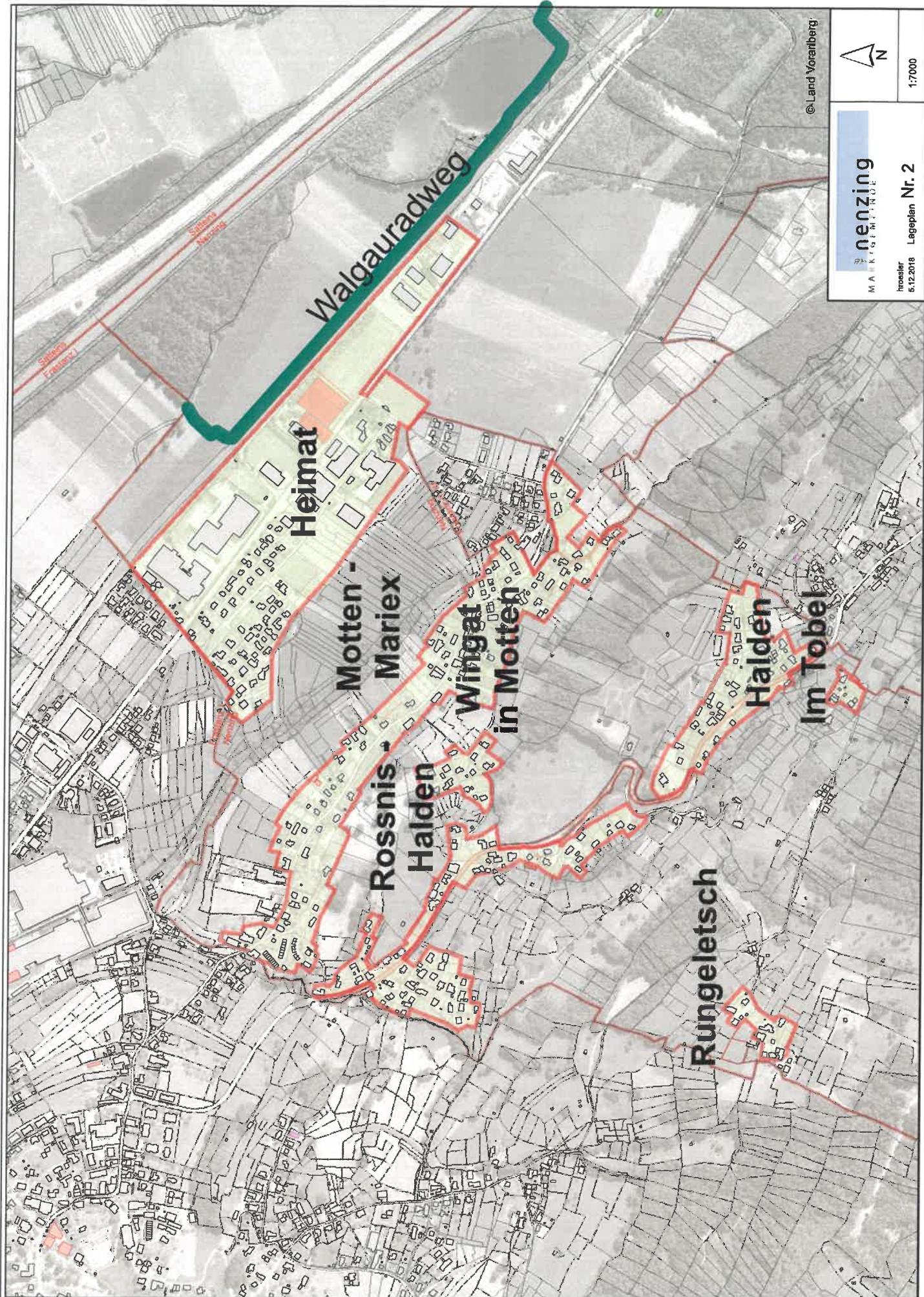
1:10000

nenzing

MARKTGEMEINSCHAFT

Legeplan Nr. 1

Inverkehr
5.12.2018



© Land Voralberg



nenzing
MARKTGEMEINSCHAFT

Imesler
5.12.2016

Legenplan Nr. 2

1:7000